

Kanton Luzern
Gemeinde Malters

Bahnhofstrasse 16, Postfach 161, 6102 Malters
Tel. 041 499 66 66, Fax 041 499 66 67
gemeinde@malters.ch, www.malters.ch



Teilrevision 2018

Änderungen im Bau- und Zonenreglement

Vorprüfung

BURKHALTER
DERUNGS AG

RAUMENTWICKLUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Baselstrasse 21
6003 Luzern

Telefon 041 267 00 67
info@bdplan.ch

Stand	Datum	Bearbeitung
Letzte Änderung	02.05.2019	Fn, rd
Eingabe zur Vorprüfung	März 2018	rd
Öffentliche Planaufgabe		
Beschluss Gemeindeabstimmung		
Eingabe zur Genehmigung		

Änderungen im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Malters (neu)

Art. 6

Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet wird eingeteilt in:

- 1 Bauzonen:
....
GR Grünzone
GRF Grünzone Freiraum

Art. 10

Viergeschossige
Wohnzone (W4)

- 1 Nutzung: In dieser Zone sind stark und mässig störende Betriebe verboten.
- 2 Geschosszahl: Höchstens 4 Vollgeschosse, ~~wobei das 4. Geschoss in das Dachgeschoss zu integrieren ist.~~
- 3 Ausnützungsziffer: Höchstens ~~0.60~~ **0.80**
- 4 Gebäudelänge: Höchstens 32.00 m
- 5 Empfindlichkeitsstufe gemäss LSV: II

Art. 11

Dreigeschossige
Wohnzone (W3)

- 1 Nutzung: In dieser Zone sind stark und mässig störende Betriebe sowie Betriebe mit offenen Lagerplätzen verboten. Ein- und Zweifamilienhäuser werden nur auf isolierten Einzelparzellen, die keine andere Bauweise zulassen, oder wenn sie Teil einer nach Gestaltungsplan erstellten Siedlungseinheit sind, bewilligt.
- 2 Geschosszahl: Höchstens 3 Vollgeschosse
- 3 Ausnützungsziffer: Höchstens ~~0.55~~ **0.60**
- 4 Gebäudelänge: Höchstens 32.00 m.
- 5 Empfindlichkeitsstufe gemäss LSV: II

Art. 23 a

Grünzone Freiraum
(GRF)

- 1 Die Grünzone Freiraum dient der Freihaltung von Flächen für die Spiel- und Freizeitnutzung innerhalb des Baugebietes. Sie überlagert andere Zonen.
- 2 Zulässig sind Bauten und Anlagen, die dem Nutzungszweck dienen. Einstellhallen gem. § 18 PBV sind zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck nicht widersprechen. Oberflächliche Parkieranlagen können auf kleineren Teilflächen bewilligt werden.

Art. 23 b

Temporäre Depo-
niezone „Im Spitz“

Beleuchtung /
Lichtimmissionen

Art. 49 a

- 1 Beleuchtungsanlagen, die Aussenbereiche erhellen, sind so einzurichten, dass sie keine störenden Immissionen ausserhalb ihres Bestimmungsbereichs verursachen.
- 2 Festinstallierte Beleuchtungsanlagen im Freien, insbesondere Areal- und Fassadenbeleuchtungen, Leuchtreklamen und Reklamebeleuchtungen sowie himmelwärts gerichtete Lichtquellen sind bewilligungspflichtig. Für grössere Anlagen ist ein Beleuchtungskonzept zu erstellen.
- 3 Sie werden bewilligt, wenn sie den Empfehlungen des BAFU entsprechen und wenn sie insbesondere der 5-Punkte-Checkliste des Merkblattes „Lichtverschmutzung“ der Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz von 2008 genügen. Bestehende Anlagen sind bei Bedarf nachträglich zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen und zu sanieren.